Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 047
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 07. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2021)

zum Thema:
MdB Gesine Lötzsch und das Glücksspiel

und **Antwort** vom 12. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 047
vom 07. Januar 2021
über MdB Gesine Lötzsch und das Glücksspiel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass die Bundestagsabgeordnete Gesine Lötzsch (DIE LINKE) unter anderem in der „Berliner Woche“ vom 14. Dezember 2020 zu einem Gewinnspiel aufgerufen hat?

Zu 1.:
Dem Senat waren entsprechende Aktivitäten bislang unbekannt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorliegende Anfrage auf die etwa unter dem folgenden Link einsehbare Veröffentlichung bezieht:

https://www.berliner-woche.de/c-politik/abgeordnete-veranstaltet-gewinnspiel_a296264

2. Handelt es sich bei der Verlosung von Jahreskarten für den Tierpark Berlin-Friedrichsfelde durch Frau Abgeordnete Lötzsch um ein erlaubnispflichtiges Glücksspiel gemäß Glücksspielstaatsertrag? Wenn ja – hat Frau Gesine Lötzsch dafür die nötige Genehmigung beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten des Landes Berlin eingeholt?

Zu 2.:
Gemäß § 4 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15. 12. 2011 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 26.03.2019 (GVBl. S. 778) dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet oder vermittelt werden. Gemäß § 3 Abs. 1 GlüStV liegt ein Glücksspiel dann vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Unabhängig von der Beurteilung der Frage, inwieweit der Quizanteil des Spiels auch die überwiegende Zufallsabhängigkeit entfallen lassen könnte, entfällt eine Einstufung als Glücksspiel vorliegend nach Einschätzung des Senats schon im Hinblick auf eine offensichtlich kostenlose Teilnahmemöglichkeit (Teilnahmemöglichkeit per schlichter E-Mail). Eine glücksspielrechtliche Erlaubnis war somit nicht erforderlich und wurde auch weder beantragt noch erteilt.

3. Wurde diese Genehmigung erteilt, obwohl die Verlosung ausdrücklich nicht gemeinnützigen Zwecken diente, sondern den privaten Gewinnern für ein Jahr den kostenfreien Besuch des Tierparks ermöglicht?

4. Falls ein Glücksspiel ohne die nötige Genehmigung durchgeführt wurde, wird das dann offensichtlich rechtswidrige Handeln der Abgeordneten entsprechend geahndet? Wenn ja, wie und mit welchen Konsequenzen?

Zu 3. und 4.:
Entfällt.

Berlin, den 12. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport